

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872



Ausbildungskonzeption

Stand: 19.05.2015

Herausgeber:

**Rheinischer Schützenbund e.V. 1872
Am Förstchens Busch 2b
42799 Leichlingen
Tel.: 02175-1692-0**

Inhalt

1.	Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im RSB	4
2.	Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Qualitätsvorgaben im RSB	4
2.1.	Sportpolitische Maßnahmen	4
2.2.	Strukturelle Maßnahmen	4
2.3.	Personelle Maßnahmen	4
2.4.	Finanzielle Maßnahmen	4
3.	Organisationsstruktur Aus- und Fortbildung im RSB ab 01.01.2009	5
3.1.	Vorstufenqualifikation	5
3.1.1.	Waffensachkunde	5
3.1.2.	Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)	10
3.2.	Basisqualifikation	14
3.2.1.	Schießleiter	14
3.3.	Erste Lizenzstufe	22
3.3.1.	Trainer C Basis-Breitensport	23
3.3.2.	Trainer C Leistungssport	23
3.3.3.	Jugendleiter	23
3.3.4.	JugendBasisLizenz	37
3.3.5.	Jugend Master Lizenz	38
4.	Lehrausschuss	44
5.	Delegation und Aufgaben an Dritte	45
6.	Kooperation mit externen Partnern	46
7.	Maßnahmen zur Sicherung des geforderten Qualitätsstandards	46

1. Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im RSB

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Aus- und Fortbildungsbereich hat der Rheinische Schützenbund (RSB) sich eine Ordnung für Lehrarbeit gegeben. Sie basiert auf der Satzung und Geschäftsordnung des RSB.

2. Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Qualitätsvorgaben im RSB

2.1. Sportpolitische Maßnahmen

2.2. Strukturelle Maßnahmen

Der RSB erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben in der Lehrarbeit durch die Bildung eines Lehrausschusses. Dieser erarbeitet die notwendigen Konzepte und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.

2.3. Personelle Maßnahmen

Die eingesetzten Referenten werden zu den Auszubilderschulungen des DSB geschickt. Das Referententeam wird um externe Spezialisten erweitert.

2.4. Finanzielle Maßnahmen

Die Finanzierung der Lehrarbeit erfolgt aus dem jährlich festgelegten Etat für die Lehrarbeit. Dieser wird durch den Lehrreferenten (Vorsitzender des Lehrausschusses) verwaltet und mit dem RSB abgerechnet. Alle Maßnahmen, die mit den Mitteln des RSB durchgeführt werden, müssen mit vollständigen Unterlagen mit dem RSB abgerechnet werden. Die Abrechnung der öffentlichen Mittel erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Landessportbundes.

Der Etat setzt sich zusammen aus:

- den zweckgebundenen Mitteln des Verbandes,
- den zweckgebundenen Zuschüssen für Lehrarbeit des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
- den zweckgebundenen Zuschüssen für Lehrarbeit im Gebiet Süd des RSB
- den Eigenleistungen der Lehrgangsteilnehmer.

Dem Lehrausschuss zufließende Sach- und Geldspenden können von diesem in Abstimmung mit dem Präsidium verwendet werden.

3. Organisationsstruktur Aus- und Fortbildung im RSB ab 01.01.2009

Qualifikation / Lizenzstufe	Trainer Breitensport	Trainer Leistungssport	Jugendleiter	S-Lizenzen	Träger	Anbieter
1. Lizenzstufe C 60 LE	Trainer C * Trendsport	Trainer C * Leistungssport	Jugendleiter		Rheinischer Schützenbund	Landesverband
1. Lizenzstufe C 90 LE	Trainer C Basis*					
Basisqualifikation 30 LE	Schießleiter			JuBaLi * 15 LE		Bezirke des RSB
Vorstufenqualifikation	Verantwortliche Aufsicht					
	Sachkunde nach WaffG					

3.1. Vorstufenqualifikation

Durch gezielte persönliche Begleitung, Betreuung, Förderung und Qualifizierung können Personen jeden Alters – vor allem „soziale Talente“ – für die Übernahme von Verantwortung in Verein und/oder Verband gewonnen werden.

Die Vorstufenqualifikation Waffensachkunde nach § 7 WaffG in der Fassung vom 11.10.2002, abgenommen und bescheinigt von einem vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband oder einer in dessen Auftrag handelnden Untergliederung, ist Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Ausbildungsgängen des RSB. Sie kann aber auch eine Maßnahme für Personen sein, die sich lediglich in diesem Umfang qualifizieren wollen.

3.1.1. Waffensachkunde

Handlungsfelder

Die Sachkundeausbildung sichert die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation für Erwerb, Besitz und Transport von Waffen und Munition.

Sie ist ebenfalls erforderlich für verantwortliche Aufsichtspersonen auf Schießstätten für Feuerwaffen.

Ziele der Ausbildung

Die Sachkunde versetzt den künftigen Waffenbesitzer oder die künftige verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht) bei Feuerwaffen in die Lage, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für diesen Umgang zu beherrschen.

Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Schießsportliche Fertigkeiten hat der Sportschütze bereits als Mitglied seines Vereins im Vereinstraining erworben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand der Sachkundeausbildung.

Sie sind im Rahmen der abzulegenden Prüfung nachzuweisen.

Inhalte der Ausbildung

Die jeweils aktuelle Fassung der RSB – Broschüre „Waffensachkunde für Sportschützen“, die den Richtlinien des DSB für den Nachweis der Sachkunde entspricht und von den Ministerien des Inneren der Länder NRW und RLP anerkannt sind, bilden mit der damit verbundenen power-point Präsentation die Grundlage einer Ausbildung, die sich in folgende Ausbildungsschwerpunkte gliedert:

- I. Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG., AWaffV und WaffVwV)
- II. Beschussrechtliche Grundlagen
- III. Notwehr und Notstand
- IV. Waffentechnische Grundlagen
- V. Handhabung von Schusswaffen

Ausbildungsordnung

1. Träger der Sachkundeausbildung

Als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger obliegt dem DSB die Richtlinienkompetenz.

2. Durchführungsverantwortung

Für den Bereich des Rheinischen Schützenbundes überträgt der DSB die Durchführung und Anerkennung von Bildungsmaßnahmen zum Nachweis der Sachkunde inklusive der erforderlichen Prüfungen dem RSB.

Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung des RSB.

Die Auswahl, Qualifikation, die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte werden dem Lehrausschuss des RSB übertragen.

Die vom Lehrausschuss ernannten zuständigen Referenten bilden zur dezentralen Ausbildung in den Bezirken Multiplikatoren in den Bereichen „Waffensachkunde“ und „verantwortliche Aufsicht“ aus.

Die sach- und fachkundigen Bewerber für die Multiplikatoren Ausbildung, die mind. über eine aktuelle Schießleiterlizenz verfügen müssen, werden von den Bezirken benannt und gemeldet.

Deren Ernennung nach erfolgter Ausbildung hat eine zeitlich begrenzte Gültigkeit von 3 Jahren. Nach Ablauf der 3 Jahre muss eine Fortbildung im Umfang von 8 LE nachgewiesen werden und der Multiplikator muss vom Bezirk erneut ernannt werden.

Die Fortbildung für die Multiplikatoren muss in den letzten beiden Jahren vor Ablauf der Gültigkeit erfolgen.

Die von den Multiplikatoren erteilten Nachweise (Lizenzen) haben im Gesamtbereich des DSB Gültigkeit.

3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die Ausbildung sind von ihren Vereinen der durchführenden Institution bzw. den Multiplikatoren zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres*
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein

* Für die Beantragung der WBK gelten die gesetzlichen Vorgaben.

4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Dauer der Sachkundeausbildung inkl. Prüfung umfasst mindestens 20 LE. Die Ausbildung muss in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Abendveranstaltungen á max. 4 LE
- Tagesveranstaltungen à 8 LE
- Wochenendveranstaltungen à 20 LE

Eine Kombination der Ausbildungen „Sachkundenachweis“ und „verantwortlicher Aufsicht“ ist zulässig. Die Ausschreibung der Ausbildung erfolgt öffentlich unter Bekanntgabe von Terminen, Ort und Lehrgangsführung.

Dem Lehrausschuss des RSB ist die Ausschreibung und das Formular zur Anmeldung einer Ausbildung mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Ausbildungsmaßnahme vorzulegen. Erst nach Genehmigung der Ausbildung durch den Rheinischen Schützenbund erfolgt die offizielle Ausschreibung der Ausbildung.

Die zuständige Waffenrechtsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Nach der Durchführung der Ausbildungsmaßnahme sind dem LAS des RSB ein Ergebnisbericht mit Namen und Anschrift der Teilnehmer innerhalb von einer Woche vorzulegen.

5. Fehlzeiten

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich.

Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Ausstellung des Nachweises nach § 7 WaffG.

Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze für die Prüfung

- Anhaltspunkte für die Durchführung der Prüfung ergeben sich aus § 3 Abs. 4 i.V. mit § 2 AWaffV.

- Die örtlich zuständige Waffenrechtsbehörde ist mindestens 2 Wochen vorher über Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu unterrichten. Auf Verlangen ist einem Vertreter der Behörde die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

Zulassungsbestimmung zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung.

Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einer schriftlichen Prüfung, die 60 Fragen und zusätzlich 10 Fragen zu den Themen Notwehr und Notstand umfasst
- einer praktischen Prüfung zum Nachweis des sicheren Umgangs mit Schusswaffen auf dem Schießstand
- ggf. einer mündlichen Nachprüfung

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die volljährig, sachkundig und mindestens Inhaber der Lizenz ‚verantwortliche Aufsicht‘ sein müssen.

Der Lehrgangleiter ist Mitglied der Kommission; er kann auch den Vorsitz übernehmen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 80 % aller Fragen richtig beantwortet hat.

Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 79 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung bei den schriftlich aufgezeigten Mängeln liegen.

Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Anschluss an die theoretische Prüfung findet der praktische Teil der Prüfung statt. Sie erstreckt sich insbesondere auf:

- die Beachtung der Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen
- die sichere Handhabung von Schusswaffen und Munition

- Lade- und Entlade-, Spann- und Entspannvorgänge

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel erkennen lässt oder gegen die geltenden Sicherheitsregeln verstößt.

Dem erfolgreichen Teilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen, in dem die Art und der Umfang der erworbenen Sachkunde dokumentiert sind. Das Zeugnis enthält die Bestätigung, dass Lehrgang und Prüfung nach den Richtlinien des DSB durchgeführt worden sind. Er erhält zusätzlich eine Lizenz des RSB.

Gültigkeit

Die Waffensachkundelizenz ist, solange dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen, dauerhaft gültig.

Prüfungswiederholung

Wer die Prüfung im theoretischen oder praktischen Teil nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Prüfungskommission kann die Wiederholung der Prüfung von einer erneuten Teilnahme an einer Sachkundausbildung abhängig machen.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Ausbildungsträger festgesetzt. Der RSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

3.1.2 Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)

Handlungsfelder

In Ergänzung zur Sachkundausbildung sichert die Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) die vom Waffenrecht gemäß § 27 Abs. 7 WaffG und §§ 10 und 11 AWaffV geforderte Qualifikation ab.

Darüber hinaus erwerben die Teilnehmenden eine Handlungskompetenz im sachgerechten Umgang mit Waffen, sowie notwendiger Mindeststandards von Schießsportanlagen.

Ziele und Inhalte der Ausbildung

Mit der RSB – Broschüre „Die verantwortliche Aufsicht“, die in der inhaltlichen Ausgestaltung den Richtlinien des DSB entspricht, als Ausbildungsunterlage wird, aufbauend auf vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen der Teilnehmenden, eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Absolvent

- wird auf wichtigste Grundlagen der Kommunikation hingewiesen

Fachkompetenz

Der Absolvent

- kennt die Betreiberpflichten von Schießstätten
- kennt die Vorgaben zur Mindestausstattung von Schießstätten
- kennt die Rechte und Pflichten einer Aufsicht führenden Person
- und verfügt über eigene Erfahrungen als Sportschütze.

Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten

Personenbezogene Inhalte

Selbstverständnis

- Verhalten in und vor der Gruppe,
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)

Rechtliche Grundlagen

- Grundsätze der Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflicht
- Haftungsfragen

Bewegungs- und Sportpraxisbezogene Inhalte

- Praktische Unterweisung Luftgewehr und -pistole
- Praktische Unterweisung KK-Gewehr
- Praktische Unterweisung KK-Pistole
- Praktische Unterweisung GK-Pistole
- Praktische Unterweisung Revolver

Vereins- und Verbandsbezogene Inhalte

- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes

Ausbildungsordnung – verantwortliche Aufsicht

1. Träger der Ausbildung für Verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht)

Verantwortlich ist der DSB als beauftragter Spitzenverband in seiner Funktion als Bildungsträger.

2. Durchführungsverantwortung

Für den Bereich des Rheinischen Schützenbundes überträgt der DSB die Durchführung zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) dem RSB.

Der Lehrausschuss des RSB beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam und zeichnet für seine Qualifikation verantwortlich.

Die für die Ausbildungsbereiche „Waffensachkunde“ und „verantwortliche Aufsicht“ ausgebildeten Multiplikatoren übernehmen den Ausbildungsgang.

3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die Ausbildung sind von ihren Vereinen dem Ausbildungsträger zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Zuverlässig und persönlich geeignet
- Waffen- Sachkunde nach § 7 WaffG

Beabsichtigt der Bewerber, die Aufsicht ausschließlich auf reinen Druckluftständen zu führen, ist der Sachkundenachweis nach § 7 WaffG nicht erforderlich. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Sachkunde durch den Verein ausreichend.

4. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 8 LE.

Eine Kombination der Waffen- Sachkunde Ausbildung mit der Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsicht (Schieß- und Standaufsichten) ist zulässig.

Die Ausschreibung der Ausbildung erfolgt öffentlich unter Bekanntgabe von Terminen, Ort und Lehrgangsleitung.

Dem Lehrausschuss des RSB ist die Ausschreibung und das Formular zur Anmeldung einer Ausbildung mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Ausbildungsmaßnahme vorzulegen. Erst nach Genehmigung der Ausbildung durch den Rheinischen Schützenbund erfolgt die offizielle Ausschreibung der Ausbildung.

Die zuständige Waffenrechtsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Nach der Durchführung der Ausbildungsmaßnahme sind dem LAS des RSB ein Ergebnisbericht mit Namen und Anschrift der Teilnehmer innerhalb von 1 Woche vorzulegen.

5. Nachweis und Anerkennung und Gültigkeit

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vom RSB eine Lizenz als Nachweis, der im Gesamtbereich des DSB Gültigkeit besitzt, solange dem keine gesetzlichen Vorgaben und / oder Änderungen der Sportordnung entgegenstehen.

Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen

Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

Formen der Prüfung

Die Prüfung wird in folgenden Formen durchgeführt:

- schriftlicher Form
- Prüfungsgespräch
- Praktischen Übungen

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Lehrteam.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Sie ist bestanden, wenn mind. 60% der maximalen Bewertung erreicht werden.

Ergebnisse unter 60% werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest. Weitere Wiederholungen sind nur in Verbindung mit einer erneuten Lehrgangsteilnahme möglich.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Ausbildungsträger festgesetzt. Der RSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

3.2. Basisqualifikation

Die Basisqualifikationen dienen als Einstieg und Orientierung in das Qualifizierungssystem des Deutschen Schützenbundes. Hier werden Abschlüsse erworben, die dokumentieren, dass im Verein kleinere, fest beschriebene Aufgaben übernommen werden können. Sie können auch dazu dienen, sich auf bestimmte Tätigkeiten vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

3.2.1. Schießleiter

Die Qualifizierung zum Schießleiter differenziert sich in zwei Bereiche:

Schießleiter = für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen

Schießleiter - Bogen = für alle Bogendisziplinen

Die nachstehenden Ausführungen gelten für beide Bereiche.

Bei Abweichungen für den Schießleiter – Bogen sind diese gesondert aufgeführt.

Handlungsfelder

Die Tätigkeit als Schießleiter umfasst die Sicherung der organisatorischen Abläufe innerhalb des Schießsportbetriebes auf Vereinsebene.

Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung:

- schießsportlicher Veranstaltungen und Angebote
- Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Bewusstmachen der Vorbildfunktion
- Grundsätze beim Umgang mit Medien

Ziele der Ausbildung

Schießleiter:

Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits aus den vorhandenen Vorstufenqualifikationen „Waffensachkunde“ und „verantwortliche Aufsicht“ sowie den als Sportschütze gesammelten Erfahrungen, werden die erlangten Kenntnisse aktualisiert. Die Teilnehmer werden für den Einsatz als Leitungs- und Führungskraft im Schießsport entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Sportordnung des DSB vorbereitet. Durch die aufgeführten Lernziele wird eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Schießleiter – Bogen:

Für die Teilnehmer dieser Ausbildung ist es ein Einstieg in die Ausbildungsfolge auf der Ebene des RSB (LV) und DSB. Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Kenntnissen und gesammelten Erfahrungen als Sportschütze im Bogenbereich werden die erlangten Kenntnisse aktualisiert.

Die Teilnehmer werden für den Einsatz als Leitungs- und Führungskraft im Bogen – Schießsport entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Sportordnung des DSB vorbereitet. Durch die aufgeführten Lernziele wird eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Schießleiter:

- ist sich seiner Vorbildfunktion und der Verantwortung im Umgang mit Sportlern bewusst und handelt entsprechend
- ist sensibilisiert im Umgang mit Mitarbeitern und Arbeitsgruppen

Fach- bzw. Methodenkompetenz

Schießleiter:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschiessen und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung entsprechend um
- kennt und berücksichtigt das Regelwerk des DSB
- kann den Schießbetrieb aufbauen und betreuen
- besitzt Grundkenntnisse über innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren

Schießleiter – Bogen:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Bogenschiessen.
- Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Gewinnung um,
- kennt und berücksichtigt das Regelwerk des DSB,
- kann den Schießbetrieb aufbauen und betreuen,
- besitzt Grundkenntnisse über innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen,
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren.

Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

Schießleiter – Bogen

Mit der RSB Broschüre „Schießleiter Bogenschiessen“ als Ausbildungsunterlage und Leitfaden für den praktischen Einsatz wird der Teilnehmer eingeführt in:

- Historie von Pfeil und Bogen
- Ballistik
- Wirkungsweise und Reichweite von Pfeilen
- Bogenschiessen und Waffenrecht
- Bogenschiessen und die Sportordnung des DSB Teil 0 – „Allgemeiner Teil“
- Bogenschiessen und die SpO. des DSB Teil 6 „Regeln für Bogen“

- Vereinsrecht unter dem Aspekt der Haftung
- Sicherheit von Schießstand und Schießbetrieb
- Haftpflicht-, Unfall- und sonstiger Versicherungsschutz

Schießleiter

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Teamentwicklung
 - Aufgabenraster
 - Führen
 - Motivieren

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystemen
- Grundlagen zur Planung und Gestaltung des Schießbetriebes
- Organisation von Training und Wettkampf
- Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining
- Kreative Vereinsangebote entwickeln, umsetzen und auswerten

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Allgemeine Verwaltungsverfahren
 - Berührungspunkte Verein/Verband mit seinen Untergliederungen
- Grundlagen zur Planung und Gestaltung von Zusammenkünften und Versammlungen
 - Einladungsgestaltung
 - Checkliste für einen Versammlungsbericht
 - Versammlungsleitung
- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
 - Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht,
 - vereinsrechtliche Grundlagen

Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien,

Die Grundprinzipien, Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung,

Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

Ausbildungsordnung

1. Träger der Schießleiterausbildung

Als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger obliegt dem DSB die Richtlinienkompetenz.

2. Durchführungsverantwortung

Für den Bereich des Rheinischen Schützenbundes überträgt der DSB die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Schießleiter inkl. der Prüfung dem RSB. Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist zur Prüfung dem DSB vorzulegen und bedarf seiner Zustimmung. Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung des RSB.

3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Schießleiter Ausbildung sind Bewerber von ihren Vereinen dem RSB zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis der Sachkunde
- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden), dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Lehrgang verantwortliche Aufsicht

Vorraussetzungen für die Zulassung zum Schießleiter Bogen sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein

- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden), dieser darf nicht älter als 2 Jahre sein

4. Dauer der Ausbildungs- und Organisationsform

Die Ausbildung zum Schießleiter umfasst inklusive der Prüfung mindestens 30 LE.

Der LV kann eine zweiteilige Modulausbildung anbieten, in der Teile der erworbenen Kenntnisse aus den Vorstufenqualifikationen „Sachkundenachweis“ und „Qualifizierung von Aufsichtspersonen“ angerechnet werden.

Die Modulausbildung stellt sich wie folgt dar:

Modul 1 = 12 LE ... werden angerechnet für

- Sachkundenachweis
- Qualifizierung von Aufsichtspersonen

Modul 2 = 18 LE

- Aufbauseminar Schießleiter

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE

Die Ausbildung zum Schießleiter – Bogen umfasst inklusive der Prüfung mindestens 30 LE.

Der RSB bietet diese Ausbildung an für sachkundige Mitglieder, die von ihren Vereinen als „verantwortliche Aufsicht“ bestellt sind und über entsprechende Vorkenntnisse in der Sportart Bogenschiessen verfügen.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen á 9 LE
- Wochenendveranstaltungen á 18 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

Die Schießleiterausbildung ist Eingangsvoraussetzung zur Lizenzausbildung in der

1. Lizenzstufe und ist mit ihren Inhalten und LE-Umfängen Bestandteil der „Trainer C-Basis-Breitensport“ Qualifikation, zur Erlangung der DOSB Trainer C Lizenz mit insgesamt 120 LE.

5. Ausbildungsunterbrechung/ Fehlzeiten

Die Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abzuschließen.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen - ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt - kann der LAS die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte innerhalb der Zweijahresfrist nachzuholen.

Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen.

Zulassungsbestimmung zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Feedback für die Ausbilder

Formen der Prüfung

Über die jeweilige Form der Wissensabfrage entscheidet der Lehrausschuss des RSB.

Nachfolgende Prüfungsformen sind zulässig:

- Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung mittels Beurteilungsbogen
- punktuelle Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe
- Hausaufgabe
- schriftliche Prüfung im Multiple Choice Verfahren
- ggf. ein Prüfungsgespräch als mündliche Nachprüfung

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden dokumentiert.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus den in der Ausbildung tätigen Lehrreferenten.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Dazu muss er mind. 60% Bewertungspunkte erreichen. Liegt die Bewertung zwischen 50% - 59% kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei Bewertungen unter 50% gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer ein Mal (1 x) die Möglichkeit zu wiederholen.

Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest. Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission.

Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Lehrausschusses.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden entsprechend der Wirtschaftlichkeit vom RSB festgesetzt.

Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (dsb/DOSB, Köln 2005).

Lizenzordnung

1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Schießleiter - Lizenz bzw. die Lizenz Schießleiter – Bogen. Sie ist Eingangsvoraussetzung für die Ausbildungsangebote der 1. Lizenzstufe des DOSB. Mit diesem Abschluss wird dokumentiert, in einem Verein eine fest beschriebene Aufgabe übernehmen zu können. Sie kann auch eine Maßnahme für Personen sein, sich auf eine bestimmte Tätigkeit vorzubereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

2. Gültigkeit

Die Schießleiter-Lizenz ist unbefristet gültig.

3. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen des RSB werden in allen LV des DSB anerkannt.

4. Lizenzentzug

Der RSB hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Schießleiter gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen, sie ihre Stellung missbrauchen oder durch ihr Verhalten dem Schießsport und / oder dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügen.

5. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DSB/DOSB, Köln 2005). Die Schießleiterausbildung wird nach den Vorgaben des Qualifizierungsplanes des Deutschen Schützenbundes durchgeführt.

3.3. Erste Lizenzstufe

Neben der Vorstufenqualifikation Waffensachkunde stellt die beschriebene Basisqualifikation zum Schießleiter den verbindlichen Einstieg für das Grundmodul C1 („Trainer C Basis- Breitensport“) dar.

Die erste Lizenzstufe im Deutschen Schützenbund umfasst einen Stundenumfang von insgesamt 150 LE und besteht aus dem Grundmodul „Trainer C Basis- Breitensport“ und dem Spezialisierungsmodul „Trainer C – Leistungssport“.

3.3.1. Trainer C Basis-Breitensport

Die Trainer C Basis Breitensport -Ausbildung wird nach den Vorgaben des Qualifizierungsplanes des Deutschen Schützenbundes durchgeführt.

3.3.2. Trainer C Leistungssport

Die Trainer C Leistungssport-Ausbildung wird nach den Vorgaben des Qualifizierungsplanes des Deutschen Schützenbundes durchgeführt.
Zuständigkeitsbereiche und verantwortliche Personen im Bereich Bildung

3.3.3. Jugendleiter

Die Deutsche Schützenjugend ist gemäß §§ 1 und 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die Träger sind verpflichtet, fachliche und personelle Voraussetzungen zu schaffen und weiterzuentwickeln, um das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten. Im KJHG ist festgelegt, dass alle in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden. Um diesem Auftrag Nachdruck zu verleihen, haben die obersten Landesjugendbehörden eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiter (Juleica) eingeführt, die als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte (z. B. Freistellung von der Arbeit) und Vergünstigungen (z. B. Fahrpreismäßigungen) dient. Der Inhaber soll das 16. Lebensjahr vollendet haben, über eine ausreichende praktische und theoretische Qualifikation für die Aufgabe als Jugendbetreuer verfügen und in der Lage sein, selbständig Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Die nachfolgend beschriebene Qualifizierung zum Jugendleiter beinhaltet die Anforderungen, die von den jeweiligen Landesjugendbehörden für die Ausstellung einer 'Juleica' vorgegeben werden.

Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Jugendleiters umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von außersportlichen (z.B. kulturellen), sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Angeboten für die Kinder- und Jugendarbeit in Schießsportvereinen. Außerdem fördern sie die Interessenvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Organisationsstrukturen der Vereine.

Die Jugendleiter sind pädagogisch tätig und tragen dazu bei, die Sporttreibenden in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen sowie Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und selbst bestimmtes Lernen des Einzelnen zu fördern.

Die Aufgaben eines Jugendleiters beinhalten nachfolgende Tätigkeitsfelder:

Ein Jugendleiter . . .

- organisiert und betreut sportartübergreifende und außersportliche Aktivitäten für Kinder und/oder Jugendliche im Sportverein
- greift neue Trends und Ideen in der Sport- und Bewegungslandschaft auf und setzt sie in Vereinsangebote um
- ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in Fragen des Vereinslebens
- ist Ansprechpartner in Fragen der Vereinsjugendarbeit für Eltern und andere Engagierte
- vermittelt zwischen den Interessen der Kinder/Jugendlichen und der Erwachsenen bzw. zwischen Jugendausschuss und Vereinsvorstand
- fördert die Teilhabe und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein und übernimmt bzw. vermittelt „Patenschaften“ für engagierte Jugendliche
- setzt sich für die Gewinnung und Bindung von jugendlichen Nachwuchsmitarbeitern ein und unterstützt und fördert deren Qualifizierung
- ist zuständig für die finanzielle Absicherung und eine angemessene Materialausstattung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
- übernimmt die jugendpolitische Vertretung der Vereinsjugendlichen auf sportlicher und kommunaler Ebene

Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung zum Jugendleiter hat das Ziel, die Teilnehmenden für die Übernahme von Aufgaben im Bereich der außersportlichen, sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren. Die in der Ausbildung vermittelten Inhalte beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Arbeit im Sportverein. Daneben dient die Qualifikation auch dem Engagement und der jugendpolitischen Interessenvertretung auf übergeordneten Ebenen. Hierzu zählen der organisierte Jugendsport und die unterschiedlichsten jugendpolitischen Kooperationsformen der Sportjugenden auf übergeordneten Ebenen. Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung folgender Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Jugendleiter:

- hat die Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu motivieren und an den Sport zu binden
- ist sich der Vorbildfunktion und der ethisch-moralischen Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bewusst
- ist in der Lage, mit Unterschiedlichkeit in Gruppen (z. B. alters- und leistungsmäßige, geschlechtsspezifische, kulturell bedingte) sensibel umzugehen
- kennt die Grundlagen der Kommunikation und ist in der Lage, Konflikte sachlich und konstruktiv zu lösen
- kennt die Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder und berücksichtigt diese bei der Angebotsplanung
- fördert soziales Verhalten, Teamarbeit und Teilhabe in der Gruppe
- hat die Fähigkeit zur Selbstreflexion

Fachkompetenz

Der Jugendleiter:

- verfügt über pädagogische, sportfachliche und organisatorische Grundkenntnisse
- kann außersportliche, sportartübergreifende und in geringem Maße sportartspezifische Vereinsaktivitäten inhaltlich und organisatorisch gestalten
- kann unterschiedliche (Gruppen-) Situationen sachgerecht einschätzen und flexibel darauf reagieren

- kann emotionale und motivationale Voraussetzungen der Gruppenmitglieder erkennen, einschätzen, rückmelden und ggf. beratend einwirken
- kann die Bedeutung von Bewegung für eine gesunde Lebensführung vermitteln und zum regelmäßigen Sporttreiben motivieren
- kennt die aktuellen Trends und Entwicklungen im Freizeit- und Breitensport und ist in der Lage, sie kritisch zu bewerten und für die eigene Zielgruppe nutzbar zu machen

Methoden- und Vermittlungskompetenz

Der Jugendleiter:

- kennt verschiedene Methoden und Verfahren zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Vereinsangeboten und ist in der Lage sie differenziert anzuwenden
- ist in der Lage, Vereinsaktivitäten systematisch schriftlich zu planen, entsprechende Organisations- und Verlaufspläne zu erstellen und situationsabhängig zu variieren
- kennt verschiedene Motivationsstrategien und Methoden der Beteiligung von Gruppenmitgliedern und kann sie situationsgerecht einsetzen
- kennt verschiedene Methoden der Reflexion und kann diese sensibel und der Situation angemessen anwenden

Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

Personen- und altersgruppenbezogene Inhalte

Im Rahmen der Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen beachtet der Jugendleiter folgende Erkenntnisse:

- gesellschaftliche, jugend- und bewegungskulturelle Entwicklungen und ihre Konsequenzen für die Lebens- und Bewegungsumwelt von Kindern und Jugendlichen
- kulturelle, milieu- und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen und ihre Auswirkungen auf Sport und Alltag
- Bewegungsbiografien, Interessen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen

- Bedeutung von Sport und Bewegung für die ganzheitliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen

In und mit Gruppen arbeiten

- Weiterentwicklung persönlicher, sozial-kommunikativer, pädagogischer und interkultureller Kompetenzen
- Gestaltung und Reflexion von Gruppensituationen, Umgang mit gruppenspezifischen Aspekten und Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Vorbildfunktion und ethisch-moralische Verantwortung für die Gruppenmitglieder
- Reflexion und Gestaltung der Beziehung zwischen Jugendleiter und Kindern und Jugendlichen
- Motivierung und Beteiligung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit mit dem Ziel der längerfristigen Bindung

Rechtliche Grundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit

- Status von Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten
- Versicherungen im Rahmen der Vereinstätigkeit

Vereinsangebote planen, organisieren und durchführen

- Methoden der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von außersportlichen, sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Vereinsaktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen
- Ideenfindung, Präsentation, Moderation und Reflexion im Sport mit Kindern und Jugendlichen
- Möglichkeiten und Grenzen von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

Praxis der Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitaktivitäten:

- Wahrnehmung und Körpererfahrung
- Große und Kleine Spiele, Grundlagen der Spielpädagogik und Spieldidaktik auch am Beispiel Sportschießen
- Traditionelle Sportarten
- Schießsport Disziplinen: LG / LP und Bogen

- Freizeit-/Trend-/Abenteuer- und Erlebnissportarten
- Zirkusspiele, kreative Bewegungskünste, Tanzen und Theater
- Musisch-kulturell-kreative Aktivitäten wie z.B. Basteln, Bauen, Handwerken, Malen, kreatives Gestalten, Musik

Definitionen und Dimensionen von Sport, Bewegung und sportartübergreifender Jugendarbeit

- Abgrenzung von Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
- Vielfalt der Inhalte, Formen und Sinnorientierungen von Sport, Bewegung und Freizeit (z. B. Spiel, Bewegungslernen, Körpererfahrung, Naturerlebnis, Fitness, Gesundheit, Ästhetik, Kommunikation, Darstellung)
- Verschiedene Facetten außersportlicher Jugendarbeit wie kulturelle, musische und jugendpolitische Angebote
- Zeitgemäße und jugendgerechte Organisations-, Angebots- und Kooperationsformen

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

Teilhabe im Sportverein:

- Strukturen und Aufgaben des organisierten Sports
- Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung und Selbstverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Gewinnung, Beteiligung, Förderung und Qualifizierung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern für Leitungsfunktionen, jugendgemäße Engagementformen, Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten im Verein, Gender Mainstreaming
- Langfristige Bindung von jugendlichen Vereinsmitgliedern, Umgang mit Fluktuation und Drop-out
- Integration und Teilhabe z. B. von behinderten Kindern und Jugendlichen, Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft bzw. mit Migrationserfahrung/Diversity Management

Finanzierungsgrundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit

- Jugend- und Sportförderung durch die Sportorganisationen und Kommunen
- Finanzielle Eigenverantwortung und Eigenständigkeit der Jugendabteilung mit Verankerung eines selbst verantworteten Jugendetats in der Jugendordnung

Jugend - Sport -Gesellschaft - Umwelt

- Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung des Sports, persönliche Sportsozialisation, Bewegungsbiografien, Präferenzen und Motive des Sporttreibens
- Kommerzialisierung des Sports, Entwicklung von Freizeit- und Abenteuersportkulturen, Bedeutung und Konsequenzen für den Vereinssport
- Konfliktfeld Sport und Natur/Umwelt, natur- und umweltgerechtes Verhalten
- Fairplay und ethisch-moralisch verantwortliches Verhalten, interkulturelle Konflikte, sexuelle Gewalt, Drogen- und Dopingproblematik im Freizeitsport
- Gefährdungen im und durch Sport

Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen.

Ausbildungsordnung

1. Trägerschaft und Durchführungsverantwortung

Die Trägerschaft der Jugendleiterausbildung liegt bei der Deutschen Schützenjugend. Die Deutsche Schützenjugend delegiert alle Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe an die Jugendorganisationen der LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Der jeweilige Landesjugendbildungsausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen auch ggf. in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen:

- Lehrgangsführung
- Ein vom DSB lizenzierter Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist

- Mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person (z.B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär)

Erst nach Vorlage der LV-Konzeption und Abschluss des Genehmigungsverfahrens durch den DSB erfolgt die offizielle Ausschreibung der Maßnahme.

2. Kooperationsmodelle

Aufgrund der Rahmenrichtlinien des DOSB verpflichten sich die Landesverbände mit den jeweiligen Sportjugenden der Landessportbünde eine inhaltliche Abstimmung der Ausbildung zu treffen.

Darüber hinaus sollte nach Möglichkeit auch eine personelle Kooperation eingegangen werden.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Eine teilweise Anerkennung anderer DOSB-Ausbildungsgänge ist generell möglich. In jedem Einzelfall ist jedoch zu überprüfen, ob die Qualifikationsnachweise der betreffenden Person der Zielstellung des DSB (Wissenstransfer von Fachgebieten in die eigene Sportart) gerecht werden. Da der DSB für seine Lizenzlehrgänge in sich geschlossene und vernetzte Bildungsprozesse anstrebt, sind einzelne Stunden aus dem Lehrgangsgefüge nur schwer herauszutrennen.

Generell hat der Landesjugendbildungsausschuss über Möglichkeiten der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungsgänge zu entscheiden.

In begründeten Ausnahmefällen kann ebenso eine Anerkennung von Teilen staatl. anerkannter Abschlüsse außerhalb des DOSB-Lizenzwesens (z.B. Sportlehrer, Gymnastiklehrer, Physiotherapeut, Mediziner, etc.) durch den Landesjugendbildungsausschuss erfolgen.

4. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Jugendleiter Ausbildung sind die Schießleiterlizenz, die JugendBasisLizenz und die JugendMasterLizenz verbindlich vorgeschaltet. Sie sind integrativer Bestandteil der Jugendleiterlizenz - Ausbildung (15 LE + 15 LE + 60 LE = 120 LE). Bewerber für die Jugendleiter Ausbildung sind von ihren Vereinen dem LV zu melden.

Vorraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Schießleiter Ausbildung
- Abgeschlossene JugendBasisLizenz Ausbildung
- Abgeschlossene JugendMaster Ausbildung
- Gültiger 1. Hilfe-Nachweis über mind. 16 LE (= 8 Doppelstunden), nicht älter als zwei Jahre

5. Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 60 LE (exklusive dem Anteil „Schießsportleiter“ von 30 LE).

Die Ausbildung als Modul 3 (60 LE) muss grundsätzlich in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE
- Wochenlehrgang 45 LE (Mo-Fr)
- Wochenlehrgang 60 LE (Mo – So)

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

Inhaber einer, nicht im DSB erworbenen JULEICA, bekommen im Rahmen der Jugendleiter Lizenz Ausbildung anerkannt, müssen aufgrund der waffenrechtlichen Bestimmung den JugendMaster und die JugendBasisLizenz Ausbildung nachholen.

6. Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landesjugendbildungsausschuss gewährt werden.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesjugendbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von max. 10% der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt.

Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen
- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- einer Projektarbeit
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung)

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

Prüfungsinhalte

1. Lernerfolgskontrolle(n)

Im Verlaufe der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch die Erledigung kleinerer Aufgaben und/oder Tests nach.

2. Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)

3. Projektarbeit

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit ihre Handlungskompetenz im Rahmen einer gestellten Aufgabe nach.

Organisationsformen der Projektarbeit

Die Projektbearbeitung kann je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang in Zweier- bzw. Dreiergruppen erfolgen.

Zeitliche Gestaltung der Projektarbeit

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden vorwiegend am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

Form der Ausarbeitung

Die Ausarbeitung erfolgt in schriftlicher Form und beinhaltet:

- Darstellung der Ausgangssituation bezogen auf die Teilnehmer
- Exakte Ziel- und Situationsbeschreibung
- Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden
- Lückenlose Auflistung der benötigten Materialien
- Quellennachweis

4. Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch dient in erster Linie der individuellen Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme für die Teilnehmer. Sie erhalten hier ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme.

Darüber hinaus besteht hierbei die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

5. Prüfungskommission

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Lehrausschuss bestimmt. Zur Prüfungskommission gehört der Vorsitzende der Kommission, der lizenzierte Ausbilder und ein weiterer Vertreter des Lehrteams. Die Prüfungskommission entscheidet über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

6. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im

Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60% kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

7. Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest. Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesjugendbildungsausschuss.

8. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden entsprechend der Wirtschaftlichkeit vom RSB festgesetzt.

9. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

Lizenzordnung

1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Jugendleiter Lizenz des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom LV abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom LV eine Liste der neuen Lizenz-Besitzer.

2. Gültigkeit

Die Jugendleiter Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Zuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand. Die Lizenz ist 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tage der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

3. Lizenzverlängerung Jugendleiter

Der Lizenz-Aussteller (LV) ist immer auch der Lizenz-Verlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der LV von mind. 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildungsveranstaltung vom LV anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Fortbildungsmaßnahmen zum Jugendleiter sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von:

- Fachreferent
- Anzahl der LE
- Themenschwerpunkte
- Tag und Ort der Maßnahme

Eine Lizenzverlängerung für den Jugendleiter erfolgt für 4 Jahre.

Bei Erwerb einer höheren Lizenzstufe oder Verlängerung einer höheren Lizenzstufe erfolgt automatisch eine Verlängerung der Jugendleiterlizenz.

4. Regelungen zur Fortbildung

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Lizenzen können reaktiviert werden:

- Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 15 LE für drei Jahre
- Im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre
- Im 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mind. 30 LE für vier Jahre

4 Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung.

Sonderfälle (z.B. Wiedereinsteiger Modelle – mind. 45 LE) sind durch den jeweiligen LV zu regeln.

5. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes sind in allen LV des DSB anzuerkennen.

6. Lizenzentzug

Die LV haben das Recht Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Jugendleiter gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

7. Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

3.3.4. JugendBasisLizenz

Anforderungsprofil an Lizenzinhaber

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis der Sachkunde
- Nachweis der Verantwortlichen Aufsicht
- Gültiger Nachweis eines Erste-Hilfe-Grundlehrgangs

Ziele der Ausbildung

Erwerb von Handlungskompetenz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf dem Schießstand.

Rahmenbedingungen

Der DSB delegiert die Durchführung Ausbildung zum Erwerb der JugendBasisLizenz an seine Landesverbände. Er überwacht die Einhaltung dieser Ausbildungsrichtlinie.

Die Ausbildung erstreckt sich auf mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE).

Die Ausbildung ist eine überwiegend praxisnahe Ausbildung auf der Grundlage methodischer Ansätze aus der Erwachsenenbildung.

Teilnehmergebühr

Wird individuell durch den jeweiligen Ausrichter festgesetzt.

Lernerfolgskontrolle

- Lehrgangsbegleitende Lernerfolgskontrollen.
- Beurteilung der Teilnehmer durch die Lehrgangsleitung auf Grundlage eines persönlichen Bewertungsbogens.

Gültigkeit der Lizenz

Bei erfolgreicher Teilnahme wird die Lizenz unbefristet erteilt.

Wird die Ausbildung ohne Nachweis der Sachkunde (s. I.) absolviert, erhält die Lizenz den hervorzuhebenden Vermerk:

„Diese Lizenz gilt nur für den Nachweis der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen oder Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.“

Anforderungsprofil an Ausbilder oder Ausbildungsteams

- DSB-Ausbilderlizenz zur Befähigung der Lehrtätigkeit in der JugendBasisLizenz-Ausbildung

oder:

- Hauptamtliche Bildungsreferenten im DSB bzw. seinen Untergliederungen.

oder:

- Pädagogische Berufsausbildung in Verbindung mit einer schießsportbezogenen Lizenzausbildung des Deutschen Sportbundes.

Beauftragung durch den Ausbildungsträger

Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung unter Einhaltung der in dieser Konzeption vorgegebenen Ausbildungsinhalte

3.3.5. Jugend Master Lizenz

Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Jugend Masters umfasst die selbständige Unterstützung der Vereinsjugendleitung und ist in der Lage Leitungsaufgaben innerhalb einer Gruppe zu übernehmen. Er ist in der Lage bei Planung, Organisation und Durchführung von außersportlichen, sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Angeboten für die Kinder- und Jugendarbeit in Schießsportvereinen, behilflich zu sein. Er kennt die Möglichkeiten der Interessenvertretung und Beteiligung von Kindern und

Jugendlichen in den Organisationsstrukturen der Vereine und hat sich mit den rechtlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt.

Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Vorstufenqualifikationen und Erfahrungen, wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Jugend Master:

ist sich seiner Führungsverantwortung im Umgang mit Gruppen im Kinder und Jugendbereich bewusst und

ist in der Lage, sein Tun und Handeln selbstreflektorisch zu hinterfragen.

Fach- bzw. Methodenkompetenz

Der Jugend Master kennt:

- Freizeitpädagogische Methoden
- Besonderheiten unterschiedlicher Formen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Teamarbeit, Projekte, Tagesausflüge)
- Grundlagen der Gruppenpädagogik
- Möglichkeiten zur Konfliktlösung

Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Teamentwicklung
 - Aufgabenraster
 - Führen
 - Motivieren

In und mit Gruppen arbeiten

- Grundlagen der Kommunikation, bewährte Verfahren im Umgang mit Konflikten und der Leitung von Gruppen

- Gestaltung und Reflexion von Gruppensituationen, Umgang mit gruppendynamischen Aspekten und Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Förderung von Teamfähigkeit

Rechtliche Grundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit

- Sexualstrafrecht, beschränkte Geschäftsfähigkeit („Taschengeldparagraf“)

Vereinsangebote planen, organisieren und durchführen

- Grundlagen der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Vereinsaktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Praxis der Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitaktivitäten:
- Musisch-kulturell-kreative Aktivitäten wie z.B. Basteln, Bauen, Handwerken, Malen, kreatives Gestalten, Musik

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

Teilhabe im Sportverein:

- Strukturen der Jugendarbeit und Jugendpolitik
- Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung und Selbstverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein

Jugend - Sport – Gesellschaft

- Fairplay und ethisch-moralisch verantwortliches Verhalten, interkulturelle Konflikte, sexuelle Gewalt

Ausbildungsordnung

1. Trägerschaft und Durchführungsverantwortung

Die Trägerschaft der Jugend Master Ausbildung liegt bei der Deutschen Schützenjugend.

Die Deutsche Schützenjugend überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Jugend Master incl. der Prüfungen den Jugendorganisationen der LV. Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist zur Prüfung der Deutschen Schützenjugend vorzulegen und bedarf seiner Zustimmung.

Der jeweilige Landesjugendbildungsausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam und hat für dessen Qualifizierung Sorge zu tragen.

Die Mitglieder der Lehrteams setzen sich wie folgt zusammen:

- Ein für die Maßnahme verantwortlicher Lehrgangsteiler (eine mit Jugendfragen vertraute Person z.B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär)
- mindestens 1 weiterer Ausbilder der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist

2. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Jugend Master Ausbildung sind Bewerber von ihren Vereinen dem LV zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Schießsportleiter Lizenz
- Jugend Basis Lizenz durch Ausbildung

3. Ausbildungsdauer und Organisationsform

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 15 LE.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen à 10 LE
- Wochenendveranstaltungen à 15 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

4. Ausbildungsunterbrechung

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, so ist eine neue Ausbildung zu beginnen. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet. Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich.

Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze für die Prüfung

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts statt

Ziele der Prüfung

- Aufzeigen von Wissens-/Könnenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung
- Punktuelle Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

Prüfungsinhalte

1. Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- Aktive Mitarbeit
- Soziales Verhalten
- Zuverlässigkeit
- Verhalten vor der Gruppe

2. Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer/Teilnehmerinnen, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist)

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mind. zwei Personen und setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrteams zusammen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Das entspricht mind. 60% erreichter Bewertungspunkte aus der entsprechenden Prüfung. Liegt die Bewertung zwischen 50% und 60% kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei Bewertungen unter 50% gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Prüfungswiederholung

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden entsprechend der Wirtschaftlichkeit vom RSB festgesetzt.

Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

Lizenzordnung

1. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Jugend Master Lizenz des DSB.

2. Gültigkeit

Die Jugend Master Lizenz gilt für den Gesamtbereich des Deutsche Schützenbundes. Die Gültigkeit beginnt mit Datum ihrer Ausstellung und ist unbefristet.

3. Allgemeine Bestimmungen

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes sind in allen Landesverbänden des DSB anzuerkennen.

4. Lizenzentzug

Die Landesverbände haben das Recht Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn Jugend Master Lizenz Inhaber gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

5. Lizenzenerweiterung

Mit absolvierter Junior Master Lizenz kann die Jugend Master Lizenz beantragt und überschrieben werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erfolgreich absolvierte Schießsportleiter Ausbildung
- Erfolgreich absolvierte Jugend Basis Lizenz

4. Lehrausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Lehrausschusses regelt die Ordnung zur Durchführung der Lehrarbeit im Rheinischen Schützenbund.

Der RSB erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben in der Lehrarbeit durch die Bildung eines Lehrausschusses. Dieser erarbeitet die notwendigen Konzepte und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.

Der Lehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- einem beauftragten Präsidiumsmitglied
- den Lehrbeauftragten der Gebiete Nord/Mitte/Süd
- einem Beauftragten Leistungssport (VAL)
- einem Beauftragten Breitensport (Ausschuss Breitensport)
- einem Beauftragten Aus- und Fortbildung (Referent)
- einem Beauftragten der Jugendabteilung

Bei Bedarf werden weitere Vertreter der Fachbereiche in beratender Funktion hinzugezogen.

Der Lehrausschuss wählt aus seinen eigenen Reihen den Lehrreferenten des RSB sowie dessen Stellvertreter jeweils mit Beginn einer Legislaturperiode des RSB für drei Jahre. Der Lehrreferent leitet den Lehrausschuss und vertritt ihn sowie die Lehrarbeit des RSB nach innen und außen. Er wird vom Gesamtvorstand bestätigt.

Die Aufgaben des Lehrausschusses sind insbesondere:

- Erarbeiten von Konzeptionen der Aus- und Fortbildungsbereiche im RSB,
- Gewährleistung der Durchführung von Aus- und Fortbildungen in den unter § 3 genannten Bereichen,
- Erteilung von Lizenzen auf Verbandsebene,
- Zulassung zu Aus- und Fortbildungen des RSB und übergeordneter Verbände und Bünde,
- Mitarbeit und Einflussnahme bei übergeordneten Aus- und Fortbildungsgremien,
- Einberufung der Arbeitskreise der Lehrbeauftragten der Bezirke, sofern dieser gebildet bzw. vorhanden ist.

5. Delegation und Aufgaben an Dritte

Die Waffensachkundeausbildung und die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsicht werden von den Untergliederungen, den Bezirken des Rheinischen Schützenbundes, durchgeführt. Die Durchführung der Ausbildung erfolgt ausschließlich durch Multiplikatoren, welche von den für Waffensachkunde zuständigen Personen im

Lehrausschuss, ausgebildet werden. Die Multiplikatoren werden in regelmäßigen Abständen fortgebildet.

6. Kooperation mit externen Partnern

Innerhalb der Aus- und Fortbildungen werden Personen mit beruflichen Qualifikationen, z.B. Mediziner, Physiotherapeuten, Ökotrophologen, Psychologen, Pädagogen, Dipl. Sportlehrer; Dipl. Sportwissenschaftler; zur Vermittlung von Fachwissen eingesetzt.

7. Maßnahmen zur Sicherung des geforderten Qualitätsstandards

Zur Sicherung des Qualitätsstandards aller Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird im RSB seit 2005 ein Feedbackbogen eingesetzt. Im Feedbackbogen werden die Teilnehmer der Bildungsveranstaltungen aufgefordert, folgende Aspekte im Hinblick auf die Aus- bzw. Fortbildung zu bewerten:

- Lehrgang insgesamt
- Themenrelevanz
- Inhaltliche Gestaltung
- Zeitliche Gestaltung
- Referent
- Lehrgangsmaterialien
- Organisation (Betreuung durch Geschäftsstelle und Lehrgangsleitung,
- Informationsgehalt der Einladung, Informationsgehalt der Ausschreibung)
- Rahmenbedingungen (Qualität der Unterbringung, Verpflegung, Räumlichkeiten, Pausenzeiten)

Neben der Bewertung von sehr gut bis mangelhaft haben die Teilnehmer im Feedbackbogen die Möglichkeit Verbesserungswünsche zu den abgefragten Kriterien mitzuteilen.

Die Auswertung der Feedbackbögen wird nach der Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung an die entsprechenden Referenten und Leitungen der Veranstaltung geschickt. Evtl. Mängel bzw. Verbesserungsvorschläge werden im Referententeam besprochen und nach Lösungen gesucht.

Die Einrichtungsqualität des Schulungszentrums wird ständig optimiert, die Materialien für Aus- und Fortbildungen werden ständig entsprechend der angebotenen Maßnahmen

erweitert. Die Qualifikationen aller Lehrkräfte werden überwacht und es finden regelmäßige Besprechungen der einzelnen Lehrteams statt.